

JANUAR 2020



Auszahlungsvoraussetzungen
bei gebundenen Finanzkrediten – Mindeststandards

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Auszahlungsvoraussetzungen bei gebundenen Finanzkrediten – Mindeststandards

Die Exportkreditgarantien des Bundes dienen der Förderung des deutschen Exports. Daher kommt dem Erfordernis, dass der mit einer Bundesdeckung unterstützte Export auch tatsächlich durchgeführt wird, eine besondere Bedeutung zu. Die Anforderungen des Bundes an die Auszahlungsvoraussetzungen, die mit der Neufassung des § 15 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditdeckungen per 01.01.2012 konkretisiert wurden, sollen diesem Ziel dienen.

Die Definition der Anforderungen basiert auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Exporteur, der Bank und dem Bund. Der Bund möchte ausdrücklich die Gestaltungshoheit für das Exportgeschäft, insbesondere die Vereinbarung der Zahlungsbedingungen, beim Exporteur belassen. Er möchte zudem vermeiden, dass Prozesse geschaffen werden, die dem Ablauf einer Transaktion zuwiderlaufen. Insbesondere dürfen die Nachweispflichten nicht dazu führen, dass der Exporteur seine Verhandlungs- bzw. Vertragsposition durch eigentlich nicht vorgesehene Mitwirkungshandlungen des Bestellers grundlos verschlechtert oder aufgrund unverhältnismäßiger Anforderungen übergebürlich viel Zeit und Ressourcen für die Sammlung und Aufbewahrung der erforderlichen Nachweise aufwenden muss.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen ausdrücklich keine abschließende Regelung dar. Für Spezialfälle bleibt in Abstimmung mit dem Bund ausreichend Flexibilität. Insoweit ist auch keine Geschäftskonstruktion per se ausgeschlossen. Entscheidend ist, dass die Bank ihre Obliegenheiten aus dem Gewährleistungsvertrag mit banküblicher Sorgfalt erfüllt.

OBLIEGENHEITEN DER BANK

Nach § 15 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Deckung gebundener – also kombinierter oder isolierter – Finanzkredite (AB FKG) gehört es zu den Obliegenheiten der Bank, sich vor Auszahlung des gedeckten Finanzkredits unter Wahrung banküblicher Sorgfalt davon zu überzeugen, dass der Exporteur ihr gegen-

über die Erbringung der in der Gewährleistungserklärung genannten Lieferungen und Leistungen nachgewiesen hat.

Maßgeblich für den vom Exporteur zu erbringenden Nachweis sind die in der Gewährleistungserklärung dokumentierten Auszahlungsvoraussetzungen. Diese stellen in der Regel pauschal auf den Nachweis sämtlicher Lieferungen/Leistungen durch „Liefer-/Leistungs-dokumente sowie Rechnung“ ab.

Abweichend von dieser Regel kann in begründeten Ausnahmefällen in der Gewährleistungserklärung der Nachweis anhand von Liefer-/Leistungsdokumenten auf einzelne Lieferungen/Leistungen begrenzt werden (z. B. Schlüsselkomponenten). Diese Schlüsselkomponenten müssen bereits vor Übernahme der Deckung festgelegt werden. Der Bund wird einem entsprechenden Antrag des Deckungsnehmers nur zustimmen, wenn diese Lieferungen/Leistungen die tatsächliche Durchführung des Exportgeschäftes indizieren. Weitere Voraussetzung ist, dass die Vorlage der ansonsten erforderlichen Dokumente wegen ihrer Vielzahl einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Deckungsnehmer darstellt.

Die Bank hat diese Dokumente einer **Plausibilitätsprüfung** zu unterziehen. Sie darf Auszahlungen aus dem Finanzkredit erst dann vornehmen, wenn sie nach dieser Prüfung zu der Überzeugung gelangt ist, dass die von ihr beabsichtigten Auszahlungen den vom Exporteur nach Lage der Dokumente erbrachten Lieferungen und Leistungen entsprechen. Bei dieser Plausibilitätsprüfung sind grundsätzlich alle dokumentierten und der Bank vorliegenden Liefer-/Leistungsdokumente heranzuziehen.

Die Bank darf sich bei ihrer Plausibilitätsprüfung grundsätzlich auf die Angaben des Exporteurs – insbesondere betreffend Warenursprung, ausländische Zulieferungen, örtliche Kosten oder Bestimmungsort – verlassen. Da die Vorlage von Warenursprungszeugnissen in aller Regel nicht zu den in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen gehört, müssen sie in diesen Fällen nicht vom Exporteur

eingereicht und damit auch nicht geprüft werden. Der Bund geht insoweit davon aus, dass in der Praxis für die Plausibilisierung der Anteile ausländischer Zulieferungen und örtlicher Kosten die dokumentierten Liefer-/Leistungsnachweise der zentrale Prüfungsgegenstand sind. Sollten im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung erhebliche Zweifel an der Durchführung des dokumentierten Exportgeschäfts aufkommen, muss sich die Bank beim Exporteur der Richtigkeit der Angaben vergewissern. Die Richtigkeit dieser Angaben gehört zum Pflichtenkreis des Exporteurs, die Bank darf sich auf dessen Angaben verlassen. Eine eigene Obliegenheit der Bank gegenüber dem Bund besteht insoweit nur dann, wenn schon auf den ersten Anschein die Angaben des Exporteurs nicht plausibel erscheinen. Die entstandenen Zweifel müssen vor jeweiliger Auszahlung des Finanzkredits ausgeräumt werden.

Die Pflichten der Bank einerseits und des Exporteurs andererseits beziehen sich nur auf den jeweils eigenen Pflichtenkreis. Die Bank soll keine lückenlose „Garantiehaftung“ für die Performance des Exporteurs übernehmen. Sie trägt die Verantwortung für die Gestaltung des Kreditvertrages, insbesondere für die Konformität der Auszahlungsbedingungen mit den Mindeststandards und gegebenenfalls für die Sicherheitendokumentation. Der Finanzkredit bleibt rechtlich abstrakt vom Exportvertrag. Insbesondere fällt die Prüfung von Fragen zu etwaigen Mangellieferungen o. ä. nicht in den Pflichtenkreis der Bank. Der Exporteur hat dafür Sorge zu tragen, dass das Exportgeschäft – so wie dokumentiert – tatsächlich stattfindet.

MINDESTSTANDARDS FÜR AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. NACHWEIS VON LIEFERUNGEN

Einseitige Erklärungen des Exporteurs zur Bestätigung erfolgter Lieferungen ohne begleitende Transport- oder vergleichbare Dokumente sind grundsätzlich nicht als Auszahlungsvoraussetzung geeignet. Dies gilt auch

dann, wenn der Besteller auf eine Gegenzeichnung ausdrücklich verzichtet oder er vorher erklärt hat, er werde die Lieferungen im Voraus als vertragsgemäß erbracht ansehen.

Aus den zu prüfenden Liefernachweisen einschließlich sonstiger Dokumente muss in der Gesamtschau hervorgehen, dass ein plausibler Bezug zum Liefervertrag, der Grundlage des in Deckung genommenen gebundenen Finanzkredits ist, besteht.

Geeignete Liefernachweise sind insbesondere:

- ▶ Frachtbrief (auch multimodal), Konnossement
- ▶ Ladeschein
- ▶ Spediteurübernahmebescheinigung
- ▶ Posteinlieferungsschein
- ▶ Kurierübernahmebestätigung
- ▶ Einlagerungsschein in ein Drittlager.

Grundsätzlich nicht geeignet sind insbesondere:

- ▶ Zertifikate o. ä. Dokumente, die vom Exporteur und/oder Besteller/Darlehensnehmer unterschrieben werden;
- ▶ Sammelbelege (z. B. Certificate of Import Figure), mit denen der ausländische Darlehensnehmer pauschal bestätigt, dass irgendwelche Ware im benannten Zeitraum importiert wurde.

Die nach dem Deckungsdokument erforderlichen Transportdokumente haben der Form nach internationalem Standard zu entsprechen, was von der Bank zu prüfen ist. Eine Gegenzeichnung von Transportdokumenten durch die Geschäftsleitung des Exporteurs ist nicht erforderlich, die Bank muss sich aber von der Plausibilität (insbesondere der Schlüssigkeit der Dokumente) überzeugen.

Wenn die Lieferdokumente den Transport plausibel darlegen, ist zur Plausibilisierung der Lieferung für den Bund die Vorlage weiterer Dokumente, die keine Transportdokumente sind, nicht erforderlich.

Bei **örtlichen Kosten und ausländischen Zulieferungen** können auch vergleichbare oder sonstige Nachweise mit möglichst hoher Aussagekraft und entsprechendem Konkretisierungsgrad akzeptiert werden. Grundsätzlich kommt hier auch ein Abnahmezertifikat des Bestellers in Betracht, wenn keine aussagekräftigen Liefernachweise erhältlich sind.

2. NACHWEIS VON LEISTUNGEN

Als geeignete Leistungsnachweise kommen Zertifikate, Abnahmeprotokolle o.ä. in Betracht, die vom Leistenden ausgestellt und vom Besteller oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sind. Beträgt der Leistungsanteil am Gesamtauftragswert maximal 30 %, kann als Auszahlungsnachweis auch eine einseitige Erklärung des Exporteurs vereinbart werden.

Die unterzeichneten Leistungsnachweise müssen inhaltlich Bezug nehmen auf:

- ▶ die vertraglich geschuldete Leistung und
- ▶ den der Finanzkreditdeckung zugrunde liegenden Exportvertrag.

3. SPEZIALFÄLLE

Die Prüfungspflicht der Bank bei Auszahlungen aus einem gedeckten Finanzkredit bestand schon vor der Änderung der Allgemeinen Bedingungen. Die Behandlung der nachfolgend dargestellten Spezialfälle entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis.

a) Übergang der Preisgefahr/

Verlust der Verfügungsgewalt im Inland

Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen, dass die Verfügungsgewalt über die Ware auf den Importeur bereits in Deutschland übergehen soll (z. B. Incoterms EXW, Einlagerung in ein Drittlager) und mit Übergang die Auszahlungen aus dem Finanzkredit vorgenommen werden sollen, so hat die Bank aufgrund geeigneter Dokumente zu prüfen, ob der Exporteur mit der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen die grenzüberschreitende Warenverbringung eingeleitet hat. Die tatsächliche grenzüberschreitende Verbringung der Ware braucht die Bank nicht nachträglich zu prüfen, es sei denn, sie hat einen konkreten Anlass daran zu

zweifeln, dass die Ware ins Ausland verbracht wird. Bei Vereinbarung des Incoterms EXW ist die Erklärung des Exporteurs, dass er die Ware in seinem Lager bereitgestellt hat, grundsätzlich ausreichend.

Geeignete Nachweisdokumente sind insbesondere:

- ▶ Spediteurübernahmebescheinigung
- ▶ Zolldokumente, soweit erhältlich
- ▶ Lagerschein bei Einlieferung der Ware in ein Drittlager, indossiert an Order des Bestellers
- ▶ Übernahmezertifikat, vom Exporteur ausgestellt und bei Selbstabholung durch den Besteller von diesem unterzeichnet.

b) Erstattungsverfahren

Im Erstattungsverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie im Direktauszahlungsverfahren. Zusätzlich muss der Eingang des Kaufpreises beim Exporteur auf der Grundlage eines geeigneten Nachweises geprüft werden.

Der Eingang des Zahlungsbetrags ist durch einen Nachweis des Exporteurs (Ausdruck des betreffenden Teils des Kundenkontos aus dem internen Buchungssystem des Exporteurs) oder einen bankseitigen Beleg nachzuweisen. Die Plausibilisierung muss auf Grundlage des Nachweises durch den Datenbezug zum zugrundeliegenden Exportgeschäft sowie zum Besteller-/Darlehensnehmer möglich sein und erfolgen. Sollten hier bestimmte Einzelangaben fehlen, können diese ausnahmsweise durch eine spezifische Erklärung des Exporteurs über diese Einzelangaben ersetzt werden, sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine Plausibilisierung auch nicht anhand weiterer Unterlagen oder Dokumente möglich ist. Sollte der erhaltene Zahlungsbetrag um bankübliche Abzüge (z. B. wegen Transaktionsgebühren) vermindert sein, ist dies für die volle Erstattung gegenüber dem Darlehensnehmer unerheblich, wenn die Differenz durch einen entsprechenden Beleg dokumentiert ist und sich der Exporteur wegen der Abzüge nicht auf eine unvollständige Zahlung beruft.

c) Progress Payment

Auszahlungsvoraussetzung ist, dass der Darlehensnehmer die Auszahlung des jeweiligen Darlehensbetrages an den Exporteur gegen sich gelten lässt und hierbei der erzielte Fertigungsfortschritt bestätigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Exporteur durch von ihm ausgestellte Zertifikate über den jeweiligen Fertigungsfortschritt nachzuweisen, auf denen der Besteller/Darlehensnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter erklärt, die Auszahlung aus dem Finanzkredit gegen sich gelten zu lassen. Sind Besteller und Darlehensnehmer nicht identisch, ist das Zertifikat von beiden zu unterzeichnen. Diese Erklärungen können durch export- oder kreditvertragliche Vereinbarungen nicht vorweggenommen werden.

Eine bloße Rechnung des Exporteurs, selbst wenn sie vom Darlehensnehmer und ggf. vom Besteller gegenzeichnet ist, ist kein geeigneter Nachweis.

d) Akkreditivverfahren

Sofern die Auszahlungen aus dem Finanzkredit über ein Akkreditiv vorgenommen werden sollen, müssen die darin vereinbarten Liefer- und Leistungsnachweise den hier beschriebenen Mindeststandards entsprechen. Teilweise unstimmige Akkreditivdokumente stellen den Deckungsschutz nicht in Frage, wenn eine Autorisierung der akkreditivöffnenden Bank vorliegt und das durchgeführte Geschäft dem im Deckungsdokument geschilderten Lebenssachverhalt entspricht. Die Autorisierung der akkreditivöffnenden Bank ist von der deckungnehmenden Bank nachzuhalten.

e) Erhalt der Anzahlung

Der Eingang der Anzahlung ist durch einen Nachweis des Exporteurs (Ausdruck des betreffenden Teils des Kundenkontos aus dem internen Buchungssystem des Exporteurs) oder einen bankseitigen Beleg nachzuweisen. Die Plausibilisierung muss auf Grundlage des Nachweises durch den Datenbezug zum zugrundeliegenden Exportgeschäft sowie zum Besteller/Darlehensnehmer

möglich sein und erfolgen. Sollten hier bestimmte Einzelangaben fehlen, können diese ausnahmsweise durch eine spezifische Erklärung des Exporteurs über diese Einzelangaben ersetzt werden, sofern nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine Plausibilisierung auch nicht anhand weiterer Unterlagen oder Dokumente möglich ist. Sollte der erhaltene Zahlungsbetrag um bankübliche Abzüge (z. B. wegen Transaktionsgebühren) vermindert sein, ist dies für den Nachweis des Erhalts der Anzahlung ausreichend, wenn die Differenz durch einen entsprechenden Beleg dokumentiert ist und sich der Exporteur wegen der Abzüge nicht auf eine unvollständige Zahlung beruft.

4. ORIGINALE/KOPIEN UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für die Prüfung sind Kopien ausreichend. Werden der Bank jedoch Originale vorgelegt, ist die Prüfung anhand dieser vorzunehmen.

Die geprüften Dokumente sind von den Banken bis zur vollständigen Enthftung des Finanzkredits aufzubewahren. Bei Originalen ist eine Kopie des geprüften und weitergeleiteten Originals aufzubewahren. An geeigneter Stelle ist die Übereinstimmung mit dem Original zu vermerken. Eine elektronische Archivierung ist ausreichend.

Wird die Prüfung der Dokumente oder die Aufbewahrung durch Dritte vorgenommen, etwa im Rahmen eines Konsortiums oder bei Einschaltung einer Drittbank in die Abwicklung per Akkreditiv, so haben die deckungnehmenden Banken sicherzustellen, dass sie bis zur vollständigen Enthftung des Finanzkredits Zugriff auf die Dokumente haben.

Die notwendigen Aufbewahrungsfristen können dabei je nach Haftungszeitraum die allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen überschreiten.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland